

# Gesetzesänderungen Insolvenzrecht zur Covid-19-Pandemie

Die Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz gab am 16.03.2020 bekannt:

Zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie sind weitreichende Gesetzesänderungen, unter anderem im Insolvenzrecht beschlossen, deren Inkrafttreten kurzfristig zu erwarten ist.

Wesentlichste Änderung im Insolvenzrecht ist die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (vorerst) bis zum 30.09.2020. Die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrages ist bis zum vorgenannten Datum suspendiert, es sei denn, die Insolvenzreife beruht nicht auf den Folgen der Covid-19-Pandemie oder es bestehen keine Aussichten darauf, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Insofern gilt die Vermutungswirkung, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten auf die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen, wenn der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war.

Gläubigerinsolvenzanträge sind (vorerst) für einen 3-monatigen Übergangszeitraum eingeschränkt. Während dieses Zeitraums setzen sie voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorlag.

Weitere Gesetzesänderungen ermöglichen die Kreditvergabe in der Krise, ohne dass hiermit die sonst drohenden (Anfechtung-) Risiken verbunden sind. So ist die Rückgewähr von im Aussetzungszeitraum gewährten Darlehen bis zum 30.09.2023 nicht gläubigerbenachteiligend und damit faktisch nicht anfechtbar. Gleiches gilt für weitere gesetzgeberisch privilegierte Rechtshandlungen, durch welche dem Gläubiger Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht worden ist. Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum sind auch nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.

Die Zukunft wird zeigen, ob die geplanten Gesetzesänderungen ausreichen, um „gesunde“ Unternehmen durch die Krise zu bringen. Profiteure werden sicherlich auch Unternehmen sein wollen, die schon vor der Covid-19-Pandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren und die Verschiebung der

Insolvenzantragspflicht nun für sich nutzen. Hier gilt es für den Kreditgeber die Grenzen der gesetzlichen Änderungen zu erkennen und eventuellen Trittbrettfahrern Einhalt zu gebieten.

Gern unterstützen Sie dabei die nachstehenden Ansprechpartner unseres Hauses:

Rechtsanwältin Katja Bosold,

Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover

Tel.: 0511 9574-5484

E-Mail: [katja.bosold@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de](mailto:katja.bosold@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de)

Rechtsanwalt Marko Sabrowsky,

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Hannoversche Straße 149, 30627 Hannover

Tel.: 0511 9574-5339

E-Mail: [marko.sabrowsky@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de](mailto:marko.sabrowsky@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de)

Rechtsanwalt Stephan Birke,

Albersloher Weg 9, 48155 Münster

Tel.: 0251 7186-9664

E-Mail: [stephan.birke@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de](mailto:stephan.birke@gra-rechtsanwalts-gesellschaft.de).